

BVGer C-3060/2019 vom 19. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3060_2019

FR: TAF C-3060/2019 du 19 février 2021

IT: TAF C-3060/2019 del 19 febbraio 2021

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20; vgl. auch Art. 40 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a - 26bis und Art. 28 - 70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln finden diejenigen Verfahrensregeln Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung in Kraft stehen (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Als direkter Adressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2019 (act. 189) berührt und er kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (Art. 59 ATSG; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist deshalb einzutreten.

E. 1.4

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 16. Mai 2019, mit welcher die Vorinstanz die ursprünglichen Verfügungen der IV-Stelle des Kantons C. _____ vom 11. Januar 2002 (act. 53) bzw. die ganze IV-Rente des Beschwerdeführers in Anwendung von Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV wiedererwägungsweise aufhob. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieser Wiedererwägungsverfügung und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die Vorinstanz den Sachverhalt rechtsgenüchlich gewürdigt hat.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.6

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2, BGE 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2

Im Folgenden sind die weiteren, im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Deutschland. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA, insbesondere die für die Schweiz am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 (SR 0.831.109.268.1) und Nr. 987/2009 (SR 0.831.109.268.11), zur Anwendung. Seit dem 1. Januar 2015 sind auch die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1244/2010, Nr. 465/2012 und Nr. 1224/2012 erfolgten Änderungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Das Vorliegen einer anspruchserheblichen Invalidität beurteilt sich indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4).

E. 2.2

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E.

3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1). Deshalb finden die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 16. Mai 2019 in Kraft standen; weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

E. 3

Die Vorinstanz hob die - mit ursprünglicher, unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 11. Januar 2002 (act. 53) zugesprochene - ganze IV-Rente mit angefochtener Verfügung vom 16. Mai 2019 (act. 189) nicht aufgrund des Vorliegens eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG auf. Die Aufhebung der IV-Rente erfolgte vielmehr wiedererwägungsweise, da gemäss der Auffassung der Vorinstanz die Verfügung der IV-Stelle des Kantons C._____ vom 11. Januar 2002 zweifellos unrichtig gewesen sei. Insofern bleibt kein Raum, die nicht auf die Revisionsbestimmung von Art. 17 ATSG gestützte, angefochtene Verfügung vom 16. Mai 2019 allenfalls mit der substituierten Begründung zu schützen (vgl. hierzu BGE 127 V 466 E. 2c und 125 V 368 E. 2). Nachfolgend ist anhand der im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung vom 11. Februar 2002 (act. 53) vorgelegenen medizinischen Akten, die zusammengefasst wiederzugeben und einer Würdigung zu unterziehen sind, zu prüfen, ob die vorinstanzliche Beurteilung, wonach bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache kein Rentenanspruch bestanden habe und diese somit zweifellos unrichtig gewesen sei, zutrifft und ob die angefochtene Wiedererwägungsverfügung vom 16. Mai 2019 deshalb rechtmässig ist.

E. 4.1

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die Wiedererwägung dient der nachträglichen Korrektur einer ursprünglich unrichtigen Rechtsanwendung oder Sachverhaltsfeststellung durch die Verwaltung (BGE 117 V 8 E. 2c; SVR 2018 IV Nr. 33 S. 107 E. 5.3; Entscheid des BGer 9C_396/2012 vom 30. Oktober 2012 E. 2.1).

E. 4.2

Nach der Rechtsprechung kann die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen bzw. Einspracheentscheide nur in Betracht kommen, wenn es sich um die Korrektur grober Fehler der Verwaltung handelt (ZAK 1988 S. 555 E. 2b). Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar. In diesem Sinne qualifiziert unrichtig ist eine Verfügung, wenn die notwendigen (fachärztlichen) Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden, oder wenn eine Leistung aufgrund falscher Rechtsregeln bzw. ohne oder in unrichtiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zugesprochen wurde. Zurückhaltung bei der Annahme zweifelloser Unrichtigkeit ist stets dann geboten, wenn der Wiedererwägungsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzungen oder Beweiswürdigungen und damit auf Elementen beruht, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen. Eine vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis vertretbare Beurteilung der (invaliditätsmässigen) Anspruchsvoraussetzungen kann nicht zweifellos unrichtig sein (BGE 141 V 405 E. 5.2; SVR 2017 UV Nr. 8 S. 28 E. 3.2).

E. 4.3

Um wiedererwägungsweise auf eine verfügte Leistung zurückkommen zu können, genügt es nicht, wenn ein einzelnes Anspruchselement rechtswidrig festgelegt wurde. Vielmehr hat sich die Leistungszusprache auch im Ergebnis als offensichtlich unrichtig zu erweisen. So muss etwa, damit eine zugesprochene Rente wegen einer unkorrekten Invaliditätsbemessung wiedererwägungsweise aufgehoben werden kann, - nach damaliger Sach- und Rechtslage - erstellt sein, dass eine korrekte Invaliditätsbemessung hinsichtlich des Leistungsanspruchs zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (BGE 140 V 77 E. 3.1).

E. 4.4

Bei der Beurteilung, ob eine Wiedererwägung wegen zweifelloser Unrichtigkeit zulässig ist, muss wie erwähnt von der Sach- und Rechtslage ausgegangen werden, wie sie im Zeitpunkt des Verfügungserlasses bestanden hat, wozu auch die seinerzeitige Rechtspraxis gehört; eine Praxisänderung vermag kaum je die frühere Praxis als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen (BGE 144 I 103 E. 2.2; 125 V 383 E. 3). Insbesondere stellt die neue Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen bzw. äquivalenten Beschwerdebildern keinen Wiedererwägungsgrund dar (BGE 141 V 585 E. 5.4).

E. 4.5

Lagen im Zeitpunkt der Verfügung oder des Einspracheentscheides divergierende medizinische Meinungsäusserungen vor, kann nicht Jahre später wiedererwägungsweise gesagt werden, es sei zweifellos unrichtig gewesen, auf die eine und nicht auf die andere abzustellen (Entscheid des BGer 8C_517/2007 vom 16. September 2008 E. 4.3). Hingegen ist eine Invaliditätsbemessung, die auf keiner nachvollziehbaren ärztlichen Einschätzung der massgeblichen Arbeitsfähigkeit beruht, nicht rechtskonform, und die entsprechende Verfügung ist zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinn (Entscheid des BGer 8C_920/2009 vom 22. Juli 2010 E. 2.4).

E. 4.6

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein wiedererwägungswaises Zurückkommen auf eine formell rechtskräftige Verfügung (oder einen formell rechtskräftigen Einspracheentscheid) gilt es, mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen (Art. 85 Abs. 2 IVV, Art. 88bis Abs. 2 IVV). Die Anspruchsberechtigung und der Umfang des Anspruchs sind diesfalls pro futuro zu prüfen. Wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG muss auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Verfügung (oder des Einspracheentscheides) ermittelt werden (BGE 144 I 103 E. 4.4.1).

E. 4.7

Im Rahmen des Erlasses der ursprünglichen, unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 11. Januar 2002 (act. 53) lagen der IV-Stelle des Kantons C. _____ insbesondere die nachfolgend zusammengefasst wiederzugebenen und zu würdigenden Berichte vor:

E. 4.7.1

Im fachneurologischen Zusatzgutachten des Neurozentrums der neurologischen Universitätsklinik K. _____ (...) vom 24. August 2000 wurde zusammenfassend ausgeführt, der Versicherte habe über ein im Gefolge einer Herniotomie bei Narbenhernie im Juni 1998 unter Belastung auftretendes Ziehen und Brennen an zwei lokalisierten

Arealen am Bauch berichtet. Da die Beschwerden unter schwerer Belastung in seinem Beruf als Gipser unter Umständen bis einige Stunden anhalten könnten, liege seit Oktober 1998 eine Arbeitsunfähigkeit vor. Spezifische schmerztherapeutische Massnahmen oder die Einnahme von Analgetika seien nicht erfolgt (act. 27).

E. 4.7.2

Im Bericht der Chirurgischen Universitätsklinik K._____ vom 22. Januar 2001 wurde insbesondere ausgeführt, dem Versicherten wären bei fehlender bzw. nicht objektivierbarer Instabilität im Bereich der Bauchdecken nur "giperspezifische" Tätigkeiten in begrenztem, maximal 50%igem zeitlichem Umfang zumutbar. Diese Beurteilung begründe sich ausschliesslich auf der schmerzauslösenden Wirkung der schweren Tätigkeit als Gipser (act. 32).

E. 4.7.3

In seinem Bericht vom 28. Februar 2001 wies Dr. med. M._____ vom internen medizinischen Dienst darauf hin, dass für leichte bis mittelschwere, d.h. insbesondere die Bauchdecke nicht stark belastende Tätigkeiten aufgrund des Gutachtens der Chirurgischen Universitätsklinik K._____ vom 22. Januar 2001 keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe (act. 37).

E. 4.7.4

Dr. med. N._____ vom internen medizinischen Dienst hielt am 3. Oktober 2001 dafür, man habe den Versicherten eingehend abgeklärt und komme zum Schluss, dass aus medizinischen Gründen keine die Bauchdecken belastenden Arbeiten mehr ausgeführt werden könnten, was bedeute, dass nur noch sitzende Tätigkeiten in Frage kämen. Für Bürotätigkeiten seien die Voraussetzungen nach beruflicher Abklärung nicht vorhanden. Es bleibe somit nur noch eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte, was einer vollen Berentung gleichkomme (act. 49).

E. 4.8.1

Die IV-Stelle des Kantons C._____ stützte sich im Rahmen der ursprünglichen Verfügung vom 11. Januar 2002 (act. 53) in erster Linie auf die Annahme von Dr. med. N._____ in dessen Stellungnahme vom 3. Oktober 2001 (vgl. E. 4.7.4 hiervor). Als Basis dieser Annahme dienten Dr. med. N._____ offenbar auch die Schilderungen im Bericht der Institution Eingliederung O._____ vom 17. September 2001 (act. 47). Die Eingliederungsfachperson führte darin zusammenfassend aus, der Versicherte sei für körperliche Tätigkeiten zu wenig belastbar. Die Ergebnisse würden von den behandelnden Ärzten der Chirurgischen Universitätsklinik K._____ und Dr. med. P._____ schriftlich bestätigt. Für eine Tätigkeit ohne körperliche Bewegung wären sofort schulische und intellektuelle Fähigkeiten verlangt, die der Versicherte nicht mitbringe. Tätigkeiten ohne Bewegung und intellektuelle Voraussetzungen würden keinen rentenausschliessenden Erwerb bringen (act. 47). Diese Feststellungen fanden daraufhin auch Eingang in den Schlussbericht der Berufsberatung, welche ergänzend darauf hinwies, dass aufgrund der gezeigten und realisierbaren Möglichkeiten nur eine ganztägige Einsatzmöglichkeit in einer geschützten Werkstätte mit einem Stundenlohn von Fr. 4.- möglich sei (act. 48).

E. 4.8.2

Der Auftrag an die Institution Eingliederung O._____ beinhaltete nicht bloss ein Aufbautraining im Rahmen von Integrationsmassnahmen (vgl. hierzu Urteil des BGer

8C_142/2013 E. 3.5 mit Hinweisen), sondern insbesondere die Klärung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit im Hinblick auf eine Tätigkeit des Beschwerdeführers in der freien Wirtschaft (act. 47 S. 1). Rechtsprechungsgemäss ist den Ergebnissen leistungsorientierter beruflicher Abklärungen nicht jegliche Aussagekraft für die Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit abzusprechen, und eine zur medizinischen Einschätzung der Leistungsfähigkeit in offensichtlicher und erheblicher Diskrepanz stehende Leistung, wie sie während einer ausführlichen beruflichen Abklärung bei einwandfreiem Arbeitsverhalten/-einsatz des Versicherten effektiv realisiert und gemäss Einschätzung der Berufsfachleute objektiv realisierbar ist, vermag ernsthafte Zweifel an den ärztlichen Annahmen zu begründen (vgl. hierzu Urteile des BGer 9C_554/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 3.4 mit Hinweisen; 8C_142/2013 vom 20. November 2013 E. 3.5 mit Hinweisen; 9C_148/2012 vom 17. September 2012 E. 2.3.2; SVR 2013 IV Nr. 6 S. 13).

E. 4.8.3

Es besteht kein Zweifel, dass das Verhalten des Beschwerdeführers während der beruflichen Abklärung in der Institution Eingliederung O. _____ zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hatte. So wurde unter anderem berichtet, der Versicherte zeige sich als angenehmer Mitarbeiter, der sich gut ins Team eingefügt habe und welcher kritik- und kommunikationsfähig sowie korrekt und zuverlässig gewesen sei. Insofern vermochte die zur Einschätzung von Dr. med. M. _____ vom 28. Februar 2001 (vgl. E. 4.7.3 hiervor) in offensichtlicher und erheblicher Diskrepanz stehende Leistung ernsthafte Zweifel an dessen ärztlicher Annahme zu begründen, und es konnte mit Blick auf die beruflichen Abklärungsergebnisse im damaligen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in leichten bis mittelschweren, d.h. insbesondere die Bauchdecke nicht stark belastenden Tätigkeiten keine Einschränkungen zu beklagen hatte. Vielmehr erscheint die von Dr. med. N. _____ vom internen medizinischen Dienst am 3. Oktober 2001 abgegebene Stellungnahme, wonach nur noch eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte bleibe, was einer vollen Berentung gleichkomme (vgl. E. 4.7.4), insbesondere auch unter dem Aspekt, dass diese Fachärztin die erwerbliche Verwertbarkeit in den Vordergrund rückte, durchaus nachvollziehbar. Dies insbesondere deshalb, weil die seinerzeitige Leistungszusprache nicht aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt ist oder weil massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Vielmehr erscheint die Berentung und die damit im Zusammenhang stehende Beurteilung der zumutbaren Arbeits- und Leistungsunfähigkeitsschätzung bzw. die entsprechende Beweiswürdigung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung vom 11. Januar 2002 darbot, als durchaus vertretbar (vgl. hierzu E. 4.4 hiervor), und es ist nicht bloss ein einziger Schluss - derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung - denkbar (vgl. hierzu Urteil des BGer 9C_500/2013 vom 29. November 2013 E. 4 mit Hinweisen).

E. 4.8.4

Unter diesen Umständen kann - obwohl mit dem Bericht von Dr. med. M. _____ vom 28. Februar 2001 im Zeitpunkt der ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung vom 11. Januar 2002 eine divergierende medizinische Meinungsäusserungen vorgelegen hatte (vgl. E. 4.7.3 hiervor) - nicht wiedererwägungsweise gesagt werden, es sei zweifellos unrichtig gewesen, nicht auf diese, sondern fälschlicherweise auf diejenige von Dr. med. N. _____ vom 3. Oktober 2001 (vgl. E. 4.7.4 hiervor) abgestellt zu haben (vgl. E. 4.5 hiervor).

E. 4.8.5

Daran ändern auch die Ausführungen zum Beginn und zum Verlauf der Arbeitsunfähigkeit in der R. _____-Expertise vom 2. Dezember 2014 nichts. Vielmehr wiesen die Gutachter darauf hin, dass die ursprüngliche Berentung auf einem Gutachten beruht habe, welches die postoperative Situation nach Bauchoperation mit dementsprechend hoher Arbeitsunfähigkeit miteinbezogen habe. Weiter führten sie aus, dass ihre Einschätzung der Arbeitsfähigkeit mit Sicherheit erst ab November 2014 gelte (act. 91.1 S. 30).

E. 4.9

Nach dem Dargelegten erweist sich die formell rechtskräftige Verfügung vom 11. Januar 2002 nicht als zweifellos unrichtig, weshalb dieser Entscheid resp. die IV-Rente rechtsprechungsgemäss (vgl. E. 4.1 und 4.3.3 hiervor) nicht ohne Vorliegen der Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 ATSG aufgehoben werden darf. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Weiterungen zur Bemessung der Invalidität.

E. 5

Hinsichtlich der Revisionsvoraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG ist bereits im vorliegenden Beschwerdeverfahren darauf hinzuweisen, dass sich der medizinische Sachverhalt im massgeblichen Zeitpunkt der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2019 als nicht liquide erweist.

E. 5.1

Im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2019 war die R. _____-Expertise vom 2. Dezember 2014 (act. 91.1), welche bezweckte, alle relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erfassen und die sich daraus je einzeln ergebenden Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit in ein Gesamtergebnis zu bringen (BGE 137 V 210 E. 1.2.4; SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43, Urteil des BGer I 514/06 E. 2.1), bereits beinahe viereinhalb Jahre alt. Zuzufolge mangelnder Aktualität kann deshalb nicht (mehr) auf diese abgestellt werden, da unter diesem Umstand keine Gewähr dafür besteht, dass sich die Ausgangslage seit der Erstellung dieses Gutachtens nicht gewandelt hat (vgl. hierzu SVR 2018 IV Nr. 36 S. 116 E. 3.2.3). Mangels Aktualität können auch die Berichte des RAD-Arztes Dr. med. F. _____ vom 8. Januar 2015 (act. 93) und 7. April 2016 (act. 123) keine rechtsgenügeliche Beurteilungsgrundlage bilden.

E. 5.2

Weiter ergeben sich aufgrund der Stellungnahme von Dr. med. F. _____ vom 1. November 2017 (act. 162) bezüglich der zumutbaren Leistungsfähigkeit in einer leidensadaptierten Verweisungstätigkeit insofern Diskrepanzen, als Dr. med. F. _____ davon ausgegangen war, dass nach einer operationsbedingten vollen Arbeits- und Leistungsunfähigkeit ab April 2017 nach einer grosszügigen Rehabilitationsfrist bis August 2017 die Leistungseinschränkung bei vollem Pensum unter 10 % liege. Insofern sind die Akten auch im Zusammenhang mit dieser postulierten Reduktion der Leistungsunfähigkeit einer Aktualisierung zu unterziehen.

E. 5.3

Hinzu kommt, dass Dr. med. F. _____ in seinem Bericht vom 31. Januar 2019 zwar erneut darauf hingewiesen hatte, dass das R. _____-Gutachten unverändert gültig sei, wobei er zusammengefasst auch das Ressourcenprofil wiedergegeben hatte. Indem er sich jedoch nicht mehr zu seiner früheren Beurteilung vom 1. November 2017, wonach die

Leistungseinschränkung bei vollem Pensum unter 10 % liege, äusserte, ist auch nicht rechtsgenügend erstellt, ob er von dieser früheren Auffassung abgewichen ist und nunmehr wiederum mit der attestierten Leistungsunfähigkeit des Beschwerdeführers in leidensadaptierten Verweisungstätigkeiten im Umfang von 20 % einverstanden war.

E. 5.4

Hinsichtlich der Berichte und Kurzbescheinigungen des behandelnden Arztes Dr. med. D._____ vom 15. September 2015 (act. 117), 29. September 2016 (act. 141), 15. November 2016 (act. 144 S. 5), 13. Juni 2017 (act. 159) und 27. November 2017 (act. 164 S. 3) ist schliesslich der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b cc) und deren Aufgaben sich - zufolge unterschiedlicher Natur von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag - klar von denjenigen von medizinischen Sachverständigen unterscheiden (vgl. hierzu SVR 2008 IV Nr. 15 S. 44 E. 2.2.1 und SVR 2010 IV Nr. 58 S. 178 E. 3.3).

E. 5.5

Die vorstehend erwähnten medizinischen Stellungnahmen im Sinne von Art. 59 Abs. 2bis IVG von Dr. med. F._____, die Berichte von Dr. med. D._____ sowie die polydisziplinäre R._____-Expertise vermögen somit mit Blick auf die gesamtmedizinische Situation mangels voller Beweiskraft keine abschliessende Beurteilungsgrundlage zu bilden, sondern geben Anlass zu weitergehenden Abklärungen (vgl. Urteil des BGer 9C_58/2011 vom 25. März 2011 E. 3.3; zum gegenteiligen Fall resp. zur antizipierten Beweismässigkeit vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3; vgl. auch BGE 122 V 157 E. 1d; SVR 2005 IV Nr. 8 S. 37 E. 6.2, 2003 AHV Nr. 4 S. 11 E. 4.2.1; vgl. zum Ganzen auch Urteil des BGer 8C_189/2008 vom 4. Juli 2008 E. 5 mit Hinweisen). Angesichts dieser Aktenlage ergibt sich zusammengefasst, dass im Rahmen der von der Vorinstanz resp. der IV-Stelle des Kantons C._____ vorzunehmenden Prüfung der Revisionsvoraussetzungen erneut eine interdisziplinäre Begutachtung und damit verbunden eine Klärung der Auswirkungen sämtlicher Leiden auf die Arbeits- resp. Leistungsfähigkeit durch entsprechend ausgebildete Fachärztinnen und/oder Fachärzte insbesondere in den medizinischen Fachdisziplinen Allgemeine Innere Medizin, Otorhinolaryngologie, (Viszeral-)Chirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie, Orthopädie (vgl. act. 89) sowie allenfalls in weiteren Fachdisziplinen (Gastroenterologie, Pneumologie, Neurologie) bei einer Gutachterstelle in der Schweiz zu erfolgen hat, wobei letztlich die Gutachterstelle abschliessend darüber entscheidet, welche Fachdisziplinen im Fall des Beschwerdeführers zu begutachten sind (vgl. hierzu Urteil des BVGer C-1159/2013 vom 15. September 2014 E. 3.2.3 und 3.4.4 mit Hinweisen). Anlässlich dieser Begutachtung in einer Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 IVG ist unter Berücksichtigung sämtlicher bisheriger medizinischer Dokumente der aktuelle Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und allfällige medizinische Veränderungen sowie deren Auswirkungen auf die Arbeits- und Leistungsfähigkeit insbesondere seit dem Zeitpunkt der Begutachtung im November 2014 (act. 91.1 S. 1) rechtsgenügend abzuklären. Zu ergänzen ist, dass die Vergabe des entsprechenden Auftrags nach dem Zufallsprinzip gemäss dem Zuweisungssystem "SuisseMED@P" zu erfolgen hat (Art. 72bis Abs. 1 und 2 IVV; BGE 139 V 349 E. 2.2) und eine blosser Verlaufsbeurteilung im R._____ in Anbetracht der langen Zeitdauer seit der letzten polydisziplinären Begutachtung den Aufschlusswert der Verlaufsbeurteilung nicht erhöhen würde (vgl. zum gegenteiligen Fall Urteil des BGer

8C_615/2008 vom 15. September 2008 E. 4.2).

E. 6

Nach neuer Ermittlung des vollständigen und richtigen medizinischen Sachverhalts hat die Vorinstanz auch einen neuen Einkommensvergleich durchzuführen und erneut abzuklären, ob und in welchem Ausmass der Beschwerdeführer zufolge seines Gesundheitszustandes auf dem ihm nach seinen Fähigkeiten noch offenstehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt zumutbarerweise noch erwerbstätig sein könnte (vgl. hierzu etwa Urteil des BGer 9C_921/2009 vom 22. Juni 2010, E. 5.3). Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten praxismässig nicht übermässige Anforderungen zu stellen sind (vgl. hierzu Urteile des BGer 9C_744/2008 vom 19. November 2008 E. 3.2 und 9C_236/2008 vom 4. August 2008 E. 4.2; Urteil des EVG I 349/01 vom 3. Dezember 2003 E. 6.1) und die Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person nach der Tätigkeit zu beurteilen ist, die sie - im Rahmen der Schadenminderungspflicht (vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG) - nach ihren persönlichen Verhältnissen und gegebenenfalls nach einer gewissen Anpassungszeit bei gutem Willen ausüben könnte (vgl. Urteil des BVGer C-4315/2009 vom 22. August 2011 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 7

Im Rahmen der vorliegend angefochtenen Wiedererwägungsverfügung vom 16. Mai 2019 stellte sich die Vorinstanz überdies auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe im Zusammenhang mit den beruflichen Eingliederungsmassnahmen seine Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht verletzt und es fehle diesem an einem Eingliederungswillen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Obwohl unter den Parteien die Prüfung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen vor der Rentenaufhebung dem Grundsatz nach nicht bestritten war, ist diesbezüglich Folgendes festzuhalten.

E. 7.1

Im Gutachten des R. _____ vom 2. Dezember 2014 wurde im Rahmen der Gesamtbeurteilung unter anderem berichtet, berufliche Massnahmen könnten aufgrund der subjektiven Krankheits- und Behinderungsüberzeugung des Beschwerdeführers nicht empfohlen werden (act. 91.1 S. 31). Auf diese Beurteilung nahm auch Dr. med. F. _____ vom RAD in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 2019 Bezug und führte aus, solche seien im Gutachten nicht empfohlen worden, hätten jedoch aus juristischen Gründen angeboten werden müssen (act. 178).

E. 7.2

Die IV-Stelle des Kantons C. _____ verwies den Beschwerdeführer nicht auf den Weg der Selbsteingliederung. Vielmehr ging sie offenbar davon aus, dass die Verwertung des vom R. _____ in dessen Gutachten beschriebenen Leistungspotenzials - vollschichtig realisierbare Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 80 % ab November 2014 für körperlich leichte, angepasste Tätigkeiten (act. 91.1 S. 30 und 31) - ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein vermittelt Eigenanstrengung des Beschwerdeführers nach der langen Rentendauer und aufgrund des fortgeschrittenen Alters (Urteil hierzu Urteile des BGer 9C_163/2009 vom 10. September 2010 E. 4.2.2, in: SVR 2011 IV Nr. 30 S. 86; 9C_228/2010 vom 26. April 2011 E. 3.3, in: SVR 2011 IV Nr. 73 S. 220; 9C_363/2011 vom 31. Oktober 2011 E. 3.1 mit Hinweis, in: SVR 2012 IV Nr. 25 S. 104; 9C_768/2009 vom 10. September 2010 E. 4.1.2, in: SZS 2011 S. 71; 9C_675/2010 vom 30. November

2010 E. 5.3 und 5.4; 8C_338/2012 vom 28. August 2012 E. 4.2.2; 9C_178/2014 vom 29. Juli 2014 E. 7.2; 9C_68/2015 vom 24. April 2015 E. 5.1) sowie zufolge langer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt (vgl. hierzu Urteile des BGer 8C_338/2012 vom 28. August 2012 E. 4.2.2; 9C_920/2013 vom 20. Mai 2014 E. 4.5; 9C_178/2014 vom 29. Juli 2014 E. 7.2; BGE 141 V 5 E. 4.2.2) nicht möglich war bzw. ist.

E. 7.3

Es ergibt sich, dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer nicht nur einen Anspruch im Sinne von Art. 8a Abs. 1 IVG, sondern gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG auch eine Pflicht hatte, an zumutbaren Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (vgl. Urteil des BGer 8C_163/2018 vom 28. Januar 2019 E. 4.2.2 mit Hinweisen); eine entsprechende Bereitschaft (subjektive Eingliederungsfähigkeit) bildet dabei keine Voraussetzung (vgl. Urteil des BGer 8C_163/2018 vom 28. Januar 2019 E. 4.3.3; zum Wegfall dieser Fähigkeit bzw. des Anspruchs ohne Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens vgl. Urteil des BGer 8C_569/2015 vom 17. Februar 2016 E. 5.1 mit Hinweisen). Mit Blick auf die im damaligen Zeitpunkt nicht in Zweifel zu ziehende Beurteilung der R. _____-Experten wurden zwar berufliche Massnahmen aufgrund der subjektiven Krankheits- und Behinderungsüberzeugung nicht empfohlen. Aufgrund der Restleistungsfähigkeit des Beschwerdeführers und dessen Pflicht zur Teilnahme an beruflichen Eingliederungsmassnahmen lässt sich jedoch nicht beanstanden, dass die IV-Stelle des Kantons C. _____ solche durchgeführt resp. versucht hatte, solche durchzuführen.

E. 7.4

Die IV-Stelle des Kantons C. _____ war zwar zu Gunsten des Beschwerdeführers bzw. nach Einreichung von kurzen ärztlichen Bescheinigungen durch diesen wiederholt von der Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen resp. der damit im Zusammenhang stehenden Forderungen trotz Konsultationen des RAD abgerückt. Dennoch lässt sich - obwohl kein Anwendungsfall von Art. 7b Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 ATSG vorliegt (vgl. hierzu Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl. 2014, S. 91 Rz. 30 zu Art. 7-7b IVG mit Hinweis auf Urteil des BGer 9C_744/2011 vom 30. November 2011; Urteil des BGer 8C_400/2017 vom 29. August 2017 E. 4.2) - nicht beanstanden, dass die Vorinstanz die vorliegend angefochtene Verfügung vom 16. Mai 2019 ohne Durchführung eines (weiteren) Mahn- und Bedenkzeitverfahrens zufolge Verletzung der Pflichten gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. e IVG resp. Art. 43 Abs. 2 ATSG gestützt auf Art. 7b Abs. 1 IVG und Art. 21 Abs. 4 ATSG aufgehoben hatte, wie nachfolgend zu zeigen ist.

E. 7.4.1

Die IV-Stelle des Kantons C. _____ verzichtete im Jahr 2016 (noch) auf die Vornahme der in den Schreiben vom 12. April 2016 (act. 124), 13. Mai 2016 (act. 128) und 26. Oktober 2016 (act. 142) angedrohten Massnahmen (Abweisung weiterer beruflicher Massnahmen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht, Aufhebung allenfalls bestehender Kostengutsprachen und der Invalidenrente per sofort für die Zukunft). Ein solcher Verzicht erfolgte auch im Anschluss an das Schreiben vom 13. November 2017 (act. 163) bzw. die Mitteilung vom 7. Dezember 2017 (act. 165) betreffend Überprüfung des Eingliederungsbedarfs.

E. 7.4.2

Zwar waren die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2019 erwähnten Schreiben vom 12. April und 26. Oktober 2016 sowie vom 13. November 2017 nicht mit dem Titel "Mahn- und Bedenkzeitverfahren" versehen. Vielmehr waren diese Schreiben mit "Mitwirkung bei beruflichen Massnahmen" betitelt, wobei denjenigen vom 26. Oktober 2016 und 13. November 2017 ein Anhang mit den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 7 IVG und Art. 21 Abs. 4 ATSG beilag. Weiter steht fest, dass im Schreiben vom 12. April 2016 auch die Sanktionen gemäss Art. 7b IVG und das Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG erwähnt worden waren. Unter diesen Umständen sind diese Schreiben jeweils auch als Einleitungen des Mahn- und Bedenkzeitverfahren zu qualifizieren. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer überdies auch in den Mitteilungen "Überprüfung des Eingliederungsbedarfs" vom 13. Mai 2016 (act. 128) und 7. Dezember 2017 (act. 165) unter Hinweis auf Art. 21 Abs. 4 ATSG auf seine Mitwirkungspflicht und die Säumnisfolgen hingewiesen worden war.

E. 7.4.3

Auch wenn der Beschwerdeführer angesichts seiner Erfahrungen aus dem kulanten Verhalten der IV-Stelle des Kantons C. _____ in der Vergangenheit nicht sicher sein konnte, ob er nach seinem erfolglosen Kontaktversuch mit der Eingliederungsberaterin am 27. Februar 2019 (B-act. 1 Beilage 4) androhungsgemäss sanktioniert würde, wusste er spätestens seit dem Empfang des Vorbescheids vom 28. Februar 2019 (act. 180), dass die IV-Stelle des Kantons C. _____ resp. die verfügungskompetente IVSTA zufolge schuldhafter Nichterfüllung der Schadenminderungspflicht - wie vorher mehrmals angedroht - die Leistungen gestützt auf Art. 7 IVG und Art. 21 Abs. 4 ATSG verweigern resp. einstellen würde. Aus dem vom Beschwerdeführer beschwerdeweise ins Recht gelegte Einzelbindungsnachweis vom März 2019 (B-act. 1 Beilage 4), wonach er am 27. Februar 2019 versucht hatte, die Eingliederungsberaterin auf deren Direktnummer zu erreichen (+41 [62] 837 8548; act. 181 S. 1), kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zwar orientierte er die Eingliederungsberaterin ordnungsgemäss am 22. Januar 2019 darüber, dass die für den 12. Februar 2019 geplante Operation zufolge einer Entzündung hinter dem Auge nicht durchgeführt werden könne (act. 176). Indem die Eingliederungsberaterin dem Beschwerdeführer nach dessen Krankmeldung per E-Mail vom 21. Februar 2019 mit der Bitte, das Telefonat auf nächste Woche zu verlegen, am 22. Februar 2019 eine rasche Genesung gewünscht und diesem mitgeteilt hatte, sie freue sich auf einen zeitnahen Rückruf (act. 181 S. 1), zeigte sie sich mit der Verschiebung des Telefonats betreffend das weitere Vorgehen hinsichtlich der beruflichen Eingliederung einverstanden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sie den Versicherten in der darauffolgenden Woche am 26. Februar 2019 erfolglos telefonisch zu kontaktieren versucht hatte (act. 181 S. 1), auch wenn ihre Aussage, es sei seitens des Beschwerdeführers keine Rückmeldung erfolgt, aufgrund des Einzelbindungsnachweises nicht zutrifft. Mit Blick auf die im Zusammenhang mit den beruflichen Eingliederungsmassnahmen an den Tag gelegte, versichertenfreundliche und nachsichtige Vorgehensweise der IV-Stelle des Kantons C. _____ hätte es zweifellos in erster Linie am Beschwerdeführer gelegen, nach seiner Genesung die Eingliederungsberaterin nicht bloss einmal, sondern öfters direkt oder über die Zentrale zu erreichen versuchen und ihr gegebenenfalls erneut auf den Anrufbeantworter zu sprechen, zumal er nicht nur einen Anspruch im Sinne von Art. 8a Abs. 1 IVG hat, sondern gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. e IVG verpflichtet ist, sich zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen (vgl. E. 7.3 hiervor). Bei diesen Gegebenheiten fällt der Umstand, dass die Eingliederungsberaterin offenbar keine Kenntnis

von dem einen Rückruf des Versicherten - beispielsweise mittels Durchsicht der Anrufliste der entgangenen Anrufe bzw. durch Abhören der Combox - genommen hatte, nicht weiter ins Gewicht. Vielmehr ist dem Beschwerdeführer die von ihm an den Tag gelegte Passivität als unentschuld bare Verletzung der Mitwirkungspflicht vorzuwerfen, weshalb sich somit und aufgrund der gescheiterten Versuche nicht beanstanden lässt, dass die IV-Stelle des Kantons C._____ in der Folge von weiteren beruflichen Eingliederungsmassnahmen in Form eines Arbeitstrainings abgesehen hatte.

E. 7.4.4

Unter diesen Umständen und mit Blick auf die zahlenreichen Schriftstücke der IV-Stelle des Kantons C._____, in denen sie den Beschwerdeführer auf die massgeblichen Bestimmungen von Art. 7 IVG und Art. 21 Abs. 4 ATSG und auf die Säumnisfolgen hingewiesen hatte, verletzte die IV-Stelle des Kantons C._____ kein Bundesrecht, indem sie unmittelbar vor Erlass des Vorbescheids vom 28. Februar 2019 resp. der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2019 auf die Durchführung eines weiteren (expliziten) Mahn- und Bedenkzeitverfahrens verzichtet hatte. Ein solches hätte sich aufgrund der bisherigen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Arbeitstraining (act. 111, 113, 145, 147) trotz den Einwendungen vom 1. April 2019 (act. 184) überwiegend wahrscheinlich (vgl. hierzu BGE 138 V 218 E. 6) als formalistischer Leerlauf erwiesen, was sich im Übrigen auch aus der Beurteilung des Eingliederungsverlaufs der Eingliederungsberaterin vom 26. Februar 2019 ergibt (act. 179).

E. 8

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich zusammengefasst, dass zu Recht kein neues Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt und von weiteren beruflichen Eingliederungsmassnahmen abgesehen wurde. Hingegen sind vorliegend die Voraussetzungen einer Wiedererwägung nicht gegeben, weshalb die vorliegend angefochtene Wiedererwägungsverfügung vom 16. Mai 2019 aufzuheben ist. Da sich der medizinische Sachverhalt im Zusammenhang mit der am 7. Februar 2014 von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevision (act. 75) nicht rechtsgenügend abgeklärt und gewürdigt erweist (vgl. hierzu Art. 43 ff. ATSG sowie Art. 12 VwVG), sind die Akten in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 ATSG) an die Vorinstanz zur Prüfung der Rentenrevisionsvoraussetzungen resp. in diesem Zusammenhang zu einer umfassenden medizinischen Begutachtung bzw. zur Abklärung der Auswirkungen sämtlicher Leiden auf die Arbeits- resp. Leistungsfähigkeit durch entsprechend ausgebildete Fachärztinnen und/oder Fachärzte zu übermitteln.

E. 9

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 9.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG e contrario). Der von ihm geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.- (B-act. 4) ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 9.2

Der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]). Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen Entschädigungen ist eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) gerechtfertigt (Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.